

Gemeindeverordnung über Parkgebühren auf öffentlichen Verkehrsflächen in der Gemeinde Dahme (Parkgebührenverordnung Dahme)

Aufgrund des § 6 a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes vom 05.03.2003 (BGBl. I S. 310, 919) in der z. Zt. geltenden Fassung i. V. m. § 1 der Landesverordnung über Parkgebühren vom 12.04.1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 264) wird nach Vorlage in der Gemeindevertretung folgende Verordnung erlassen:

§ 1 Allgemeines

1. Soweit das Parken auf öffentlichen Verkehrsflächen in den Bereichen der Gemeinde Dahme nur mit gültigem Parkschein zulässig ist, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Parkgebührenverordnung erhoben.
2. Um die Nutzung des Parkraumes auf öffentlichen Verkehrsflächen bedarfsorientiert zu gewährleisten, kann die Höchstparkdauer beschränkt werden.
3. In begründeten Ausnahmefällen oder aus besonderem Anlass ist der Bürgermeister der Gemeinde Grömitz berechtigt, Ausnahmegenehmigungen hinsichtlich einer Aufhebung der Gebührenpflicht zu treffen. Dieses gilt auch für ein gebührenfreies Parken bis maximal 15 Minuten im Rahmen eines Gratisparkscheines.

§ 2 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt in der Gemeinde Dahme auf folgenden Parkplätzen:

„Alte Post“ (Seestraße), „Steilufer“ (Leuchtturmstraße), „Am Sprüttenhus“ (Am Deich) und „Nord“ (Reinhold-Reshöft-Damm)“.

§ 3 Gebührenpflicht, Höhe der Gebühr, Höchstparkdauer

1. Die Gebühren werden entsprechend der Lage und dem Wert des Parkraumes wie folgt festgesetzt:
 1. Die Gebührenpflicht besteht vom 01.01. bis 31.12. eines jeden Jahres in der Zeit von 08.00 Uhr bis 23.00 Uhr.
 2. Die Höhe der Parkgebühr wird wie folgt festgesetzt:

½ Stunde	1,00 €
1 Stunde	2,00 €
jede weitere angefangene Stunde	2,00 €
Tagesparkgebühr	10,00 €
2. Auf Antrag kann eine Parkberechtigung für den Zeitraum eines Jahres (Dauerparkschein), gerechnet jeweils ab dem 01.01. eines jeden Jahres, erteilt werden.
Die Gebühr für einen Dauerparkschein beträgt 420,00 €.
3. Mit der Gebührenfestsetzung gem. Abs. 2 ist kein Anspruch auf eine jederzeitige Parkmöglichkeit oder einen bestimmten Stellplatz verbunden.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Parkgebührenverordnung tritt mit Wirkung vom 04.03.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gemeindeverordnung über Parkgebühren auf öffentlichen Verkehrsflächen in der Gemeinde Dahme vom 25.04.2018 außer Kraft.

Grömitz, den 04.03.2025

Gemeinde Grömitz
Der Bürgermeister
(Sebastian Rieke)